

OTIF



ORGANISATION INTERGOUVERNEMENTALE POUR
LES TRANSPORTS INTERNATIONAUX FERROVIAIRES

ZWISCHENSTAATLICHE ORGANISATION FÜR DEN
INTERNATIONALEN EISENBAHNVERKEHR

INTERGOVERNMENTAL ORGANISATION FOR INTER-
NATIONAL CARRIAGE BY RAIL

OTIF/RID/RC/2013/17
(ECE/TRANS/WP.15/AC.1/2013/17)

21. Dezember 2012

Original: Französisch

RID/ADR/ADN

Gemeinsame Tagung des RID-Fachausschusses und der
Arbeitsgruppe für die Beförderung gefährlicher Güter
(Bern, 18. bis 22. März 2013)

Tagesordnungspunkt 5 b): Änderungsanträge zum RID/ADR/ADN – Neue Anträge

Begriffsbestimmung für "nominaler Fassungsraum (Nenninhalt) des Gefäßes"

Antrag der Schweiz

ZUSAMMENFASSUNG

Erläuternde Zusammenfassung:

Die Begriffsbestimmung für "nominaler Fassungsraum (Nenninhalt) des Gefäßes" für flüssige Stoffe führt im Zusammenhang mit der Berechnung der Freistellungsgrenzen in Absatz 1.1.3.6.3 zu Anwendungsschwierigkeiten. Es wird vorgeschlagen, für flüssige Stoffe eine Klarstellung herbeizuführen, indem auf die tatsächliche Menge des beförderten gefährlichen Gutes verwiesen wird.

Zu treffende Entscheidung:

Änderung des letzten Spiegelstrichs in Absatz 1.1.3.6.3 und der Begriffsbestimmung für "nominaler Fassungsraum (Nenninhalt) des Gefäßes".

Damit zusammenhängende Dokumente:

TRANS/WP.15/R.361, TRANS/WP.15/R.364,
TRANS/WP.15/R.384 Absatz 19 a),
TRANS/WP.15/R.361/Rev.1, informelles Dokument
INF.3 der 61. Tagung der WP.15,
TRANS/WP.15/1997/19.

Aus Kostengründen wurde dieses Dokument nur in begrenzter Auflage gedruckt. Die Delegierten werden daher gebeten, die ihnen zugesandten Exemplare zu den Sitzungen mitzubringen. Die OTIF verfügt nur über eine sehr geringe Reserve.

Einleitung

1. Die Interpretation der Begriffsbestimmung für "nominaler Fassungsraum (Nenninhalt) des Gefäßes" im Zusammenhang mit den Freistellungsgrenzen in Absatz 1.1.3.6.3 ist im Falle von flüssigen Stoffen unter den Beteiligten weiterhin ein kontroverses Thema. Sowohl die Industrie als auch die mit Kontrollen während der Beförderung betrauten Stellen haben Schwierigkeiten diese Begriffsbestimmung umzusetzen, da sie schwierig zu überprüfen ist und Gegenstand unterschiedlicher Interpretationen ist.
2. Diese Begriffsbestimmung wurde 1999 in die Rn. 10 011 (2) des ADR aufgenommen. Dies war der Abschluss der Arbeiten die von einer auf Initiative des Vereinigten Königreichs eingereichten Arbeitsgruppe durchgeführt wurden.
3. Der ursprüngliche Antrag wurde vom Vereinigten Königreich mit Dokument TRANS/WP.15/R.361 vom 11. August 1995 unterbreitet, dessen Grundgedanke war, nur das nominale Fassungsvermögen der Gefäße zu berücksichtigen, dies allerdings im richtigen Sinne des Begriffs, der wie folgt definiert wurde:

"Theoretischer Fassungsraum eines Gefäßes: Das maximale in Litern gemessene Volumen von gefährlichen Gütern, für deren Aufnahme das Gefäß ausgelegt ist, das in keinem Fall geringer als 80 % des Fassungsraums für Wasser im leeren Zustand sein darf."

Diese Begriffsbestimmung entspricht der im Dokument erläuterten Idee, Bezug auf den vom Hersteller angegebenen Fassungsraum, z.B. 10- oder 20-Liter-Fass, zu nehmen. In diesem Zusammenhang ist die Bezugnahme auf 80 % in gewissem Maße sinnvoll, da dies wahrscheinlich den meisten praktischen Anwendungen entspricht. Das Dokument wurde von einer Arbeitsgruppe im Februar 1996 in London diskutiert, und der Vorschlag, den nominalen Fassungsraum für flüssige Stoffe und verdichtete Gase (mit der vorgeschlagenen Begriffsbestimmung) zu verwenden, wurde dem Bericht zufolge (TRANS/WP.15/R.384 Absatz 19 a)) angenommen.

4. Seltsamerweise war der Wortlaut der Begriffsbestimmung in dem vom Vereinigten Königreich bei der darauffolgenden Tagung der WP.15 vorgelegten Textvorschlag (Dokument TRANS/WP.15/R.361/Rev.1), in dem die im Bericht TRANS/WP.15/R.384 zusammengefassten Ergebnisse der informellen Arbeitsgruppe wiedergegeben werden sollten, nicht mehr derselbe. Er lautete wie folgt:

"Nominaler Fassungsraum (Nenninhalt) des Gefäßes: Das Nennvolumen in Liter des im Gefäß enthaltenen gefährlichen Stoffes, das nicht geringer als 80 % des Fassungsraums für Wasser im leeren Zustand sein darf. Bei *Flaschen* für verdichtete Gase muss der nominale Fassungsraum (Nenninhalt) dem Fassungsraum für Wasser der *Flasche* entsprechen."

Es ist daher möglich, dass es ungeachtet der Darstellung im Bericht während der Sitzung der informellen Arbeitsgruppe Diskussionen zu dieser Begriffsbestimmung gegeben hat, die zu dieser Änderung geführt haben.

5. In dem der 61. Tagung der WP.15 unterbreiteten informellen Dokument INF.3 beklagte der Verband der Seifen-, Wasch- und Reinigungsmittelhersteller (AISE), dass der Absender dem Beförderer im Beförderungspapier die "nominale Menge" (tatsächliche Menge) und, wenn das Gefäß zu weniger als 80 % seines Fassungsraums befüllt ist, die Menge mitteilen muss, die 80 % des Fassungsraums für Wasser entspricht. Die Begriffsbestimmung wurde von der Industrie offensichtlich so verstanden, dass der größte der beiden Werte für das tatsächlich enthaltene Volumen (Nennvolumen) und für 80 % des Fassungsraums für Wasser zu verwenden ist, was in beiden Fällen nicht dem entspricht, was normalerweise unter nominalem Fassungsvermögen verstanden wird und im ersten Vorschlag des Vereinigten Königreichs richtig definiert war.

Im informellen Dokument INF.3 schlug AISE vor, nicht von nominalem Fassungsvermögen zu sprechen, sondern das Nettovolumen in Litern zu verwenden. Dieser Vorschlag wurde nicht angenommen. Man kann also daraus schließen, dass die WP.15 die nominale Menge so definiert hat, dass es sich dabei um den vom Hersteller des Gefäßes festgelegten nominalen Fassungsraum des Gefäßes und nicht um den tatsächlichen Inhalt des Produktes handelt.

6. Bei der 62. Tagung der WP.15 schlug AISE vor, bei flüssigen Stoffen nicht vom nominalen Fassungsraum zu sprechen, sondern auf die nominale Menge Bezug zu nehmen, die wie folgt definiert wurde: "entweder das in Litern oder Kilogramm angegebene Fassungsvermögen oder, wenn dieses nicht angegeben ist, das normale Volumen des Gefäßes" (Dokument TRANS/WP.15/R.434). Dieser Antrag wurde abgelehnt.
7. Bei der 63. Tagung der WP.15 schlug der Europäische Rat der Farben-, Druckfarben- und Künstlerfarbenindustrie (CEPE) schließlich vor, den Text "das in keinem Fall geringer als 80 % des Fassungsraums für Wasser im leeren Zustand sein darf" zu streichen (Dokument TRANS/WP.15/1997/19).

CEPE führte als Beispiel drei Fässer mit einem nominalen Fassungsvermögen (also das vom Hersteller festgelegte Fassungsvermögen) von 10 Litern und mit Innenvolumina von 14, 13,2 und 13 Litern an, die aber nur mit 8 Litern des Produkts befüllt sind.

In der Argumentation erläuterte CEPE zum Einen die Probleme, die durch die Bezugnahme auf 80 % des Fassungsraums für Wasser entstehen, da dieser tatsächlich nicht bekannt ist, und zum Anderen das Problem, das sich ergibt, wenn der zu verwendende Wert nicht dem im Beförderungspapier angegebenen entspricht.

Aus dieser Argumentation geht hervor, dass das Fassungsvermögen in den im Dokument zitierten Beispielen nach dem üblichen Sprachgebrauch 10 Liter beträgt, nach der Definition im ADR jedoch 8 Liter.

Der Vorschlag wurde von der WP.15 angenommen, und man einigte sich auf den heutigen Text, was als Unterstützung des Antrags des AISE im informellen Dokument INF.3 der 61. Tagung interpretiert werden könnte, da das nominale Volumen das Nettovolumen bei 20 °C ist.

8. Es wäre einfacher gewesen, die Terminologie des Unterabschnitts 5.4.1.1 zu verwenden, wobei jedoch das Problem darin bestand, dass die WP.15 bei flüssigen Stoffen nicht mit der Angabe der Masse einverstanden war. Dies wäre die einfachste Lösung gewesen, weil einerseits auf dem Etikett normalerweise die nominale Menge entweder als Volumen oder als Masse angegeben wird, und andererseits das Nennvolumen einer Verpackung kein absoluter Wert ist. Dieses hängt tatsächlich sowohl vom Produkt, da bestimmte Produkte so eingefüllt werden, dass bis zur Höhe des nominalen Fassungsraums des Gefäßes, also der vom Hersteller festgelegten Füllhöhe, noch Reagenzien hinzugefügt werden können, als auch von den Vorschriften ab (z.B. wenn für ein bestimmtes Produkt ein Hohlraum vorgesehen werden muss). Mit Ausnahme von Maßgefäßen ist der nominale Fassungsraum nicht auf der Verpackung angegeben.
9. Schließlich lassen die von CEPE geschilderten Probleme bezüglich der unterschiedlichen Anforderungen zwischen dem multimodalen Verkehr und der Freistellung des Unterabschnitts 1.1.3.6, der Unmöglichkeit, am Ende der Transportkette im Verteilerverkehr auf der Grundlage der multimodalen Dokumentation den nominalen Fassungsraum des Gefäßes festzustellen, der Schwierigkeiten, denen die Kontrolldienste aus dem Weg gehen, indem sie die Vorschrift so interpretieren, als handelte es sich um die Menge des tatsächlich im Gefäß enthaltenen flüssigen Stoffes sowie der Annahme des Ansatzes der CEPE durch die 73. Tagung der WP.15 darauf schließen, dass die Begriffsbestimmung des nominalen Fassungsraums des Gefäßes für flüssige Stoffe im Zusammenhang mit dem Unterabschnitt 1.1.3.6 nicht erforderlich ist und dass man für die Berechnung gemäß Absatz 1.1.3.6.3 die durch das Beför-

derungspapier nach den Vorschriften des Unterabschnitts 5.4.1.1 gelieferten Angaben zulassen könnte.

Antrag

10. Der letzte Spiegelstrich des Absatzes 1.1.3.6.3 erhält folgenden Wortlaut:

- "– für flüssige Stoffe die Gesamtmenge des gefährlichen Gutes gemäß Absatz 5.4.1.1.1 f);
- für verflüssigte Gase der nominale Fassungsraum (Nenninhalt) des Gefäßes (siehe Begriffsbestimmung in Abschnitt 1.2.1) in Liter."

Anmerkung des Sekretariats der OTIF: "Verflüssigte Gase" sollte hier durch "verdichtete Gase" ersetzt werden, da der Fall der verflüssigten Gase bereits im zweiten Spiegelstrich des Absatzes 1.1.3.6.3 geregelt ist und sich der letzte Spiegelstrich des Absatzes 1.1.3.6.3 bisher lediglich auf flüssige Stoffe und verdichtete Gase bezog.

In der Begriffsbestimmung für "nominaler Fassungsraum (Nenninhalt) des Gefäßes" in Abschnitt 1.2.1 streichen:

"Das Nennvolumen in Liter des im Gefäß enthaltenen gefährlichen Stoffes."
